TOP

Ausschuss für Stadtentwicklung	07.12.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	606/2016-12
Stand	29.09.2016

Betreff Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an den Bächen in Bornheim - Maßnahmen und Flächenbedarf

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Flächenbedarf für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie entlang der Bornheimer Gewässer zur Kenntnis und beschließt,

1. den Flächenbedarf für die ökologische Gewässerentwicklung in Abwägung mit den städtebaulichen Planungen so weit wie möglich zu berücksichtigen,
2. in städtische Zuständigkeit fallende Maßnahmen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten umzusetzen,
3. die Wasserverbände bei der Beschaffung der benötigten Flächen, dem dafür vorgesehenen Bodenordnungsverfahren und der Umsetzung von Maßnahmen soweit wie möglich zu unterstützen und
4. die für die Radpendlerroute benötigten Flächen ebenfalls in das Bodenordnungsverfahren einzubringen.

Sachverhalt

Nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der EU sind alle Gewässer bis spätestens 2027 sowohl ökologisch als auch chemisch in einen „guten Zustand“ oder zumindest in einen guten chemischen Zustand mit „gutem ökologischen Potential“ zu versetzen. Über die ergriffenen Maßnahmen und den erreichten Zustand ist Bericht an die Europäische Kommission zu erstatten. Dabei ist es zulässig, eine Auswahl von Gewässern zu treffen. In NRW sind Fließgewässer mit einem Einzugsbereich von mehr als als 10 km² berichtspflichtig. Dies sind in Bornheim der Dickopsbach, der Mertener Mühlenbach und der Alfterer-Bornheimer Bach. Für die Unterhaltung und den (naturnahen) Ausbau sind jeweils Wasserverbände zuständig, in denen die am Einzugsgebiet beteiligten Kommunen Mitglied sind. Im Fall des Dickopsbaches ist dies der Wasserverband Dickopsbach (Mitglieder: Kommunen Bornheim, Brühl und Wesseling), im Fall des Alfterer-Bornheimer Bachs der Wasserverband Südliches Vorgebirge (Mitglieder: Kommunen Alfter und Bornheim). Damit sind die Kommunen aber nicht aus der Mitverantwortung für die Umsetzung der WRRL entlassen, da es z.B. zahlreiche kommunale Anlagen am Gewässer gibt (Durchlässe, Brücken) und die Stadtentwässerung in die Gewässer als Vorfluter einleitet.

Für die o.g. Bäche haben die Verbände auf Verlangen der Bezirksregierung Köln sogenannte Umsetzungsfahrpläne (UFP) mit Maßnahmen erstellt, die zur Erreichung der Ziele der WRRL erforderlich sind. Die Pläne wurden in den jeweiligen Verbandsversammlungen beschlossen. Der UFP für den Alfterer-Bornheimer Bach wurde zudem in den Umweltausschüssen von Alfter und Bornheim (hier: Vorlage 462/2011-SUA) vorgestellt.
Die Umsetzungsfahrpläne mit Erläuterungsbericht, Maßnahmentabelle und Karten können im Internet unter

http://www.rheingraben-nord.nrw.de/index.php/Rheingraben-Nord/Kooperationen_und_Umsetzungsfahrplaene/Regionale_Kooperation_Rheinzufl%C3%BCsse_BN_und_RSK (Alfterer-Bornheimer Bach) und http://www.rheingraben-nord.nrw.de/index.php/Rheingraben-Nord/Kooperationen_und_Umsetzungsfahrplaene/Regionale_Kooperation_Rheinzufl%C3%BCsse_REK (Dickopsbach) eingesehen werden.

Die Maßnahmen reichen von „Belassen von Totholz im Gewässer“ bis zur „Neutrassierung des Gewässerverlaufs“. Außerdem sind Durchlässe und Verrohrungen auf ihre Durchgängigkeit hin zu prüfen und ggf. zu optimieren oder zurückzubauen. Die meisten Maßnahmen im erstgenannten Bereich sind von den Wasserverbänden umzusetzen, die Prüfung und Optimierung der Durchlässe und Verrohrungen obliegt denjenigen, die den Nutzen davon haben, meist den jeweiligen Straßenbaulastträgern. Dies sind z.T. die Kommunen. Ansonsten sind die Kommunen vor allem für die Maßnahme gefragt „Aue von Bebauung und Infrastruktur freihalten“. Darüber hinaus hat für die Stadtplanung und das Abwasserwerk der Aspekt Bedeutung, dass naturnahe Bäche Einleitungen aus der Kanalisation besser verkraften können (höheres Wiederbesiedlungspotenzial, Verlagerung der notwendigen Retentionsvolumina ins Gewässer), so dass Engpässe bei der Siedlungsentwicklung durch fehlende Einleitungsmöglichkeiten für Abwasser vermieden werden.

Viele der Maßnahmen sind mit mehr oder weniger großem Flächenbedarf entlang der Bäche verbunden. Der freihändige Grunderwerb oder ggf. auch eine langfristige Anpachtung sind oft schwierig und verzögern oder verhindern sogar die Umsetzung von Maßnahmen. Daher empfiehlt die Bezirksregierung Köln den für die Maßnahmen erforderlichen Grunderwerb über ein gemeinsames Bodenordnungsverfahren für einen größeren Bereich abzuwickeln. Damit können auch die Landverluste für die einzelnen Anlieger am Bach auf eine größere Zahl von Eigentümern verteilt werden.

Für ein solches Verfahren ist es erforderlich, den Flächenbedarf für eine ökologische Zustandsverbesserung zu benennen. Um ihn fachlich qualifiziert an den Gewässern beider Verbände zu definieren, ermittelte ein Fachbüro mit Förderung durch die Bezirksregierung zunächst die notwendige Breite der sogenannten **Leitbildkorridore**. Diese beträgt am Alfterer-Bornheimer Bach je nach Abschnitt 6 m (Oberlauf) bis zu 45 m (Unterlauf), am Dickopsbach und seinen Zuläufen entsprechend 7 m bis zu 15 m:

Tab. 6: Breite des Leitbild-Korridors in den verschiedenen Abschnitten der Projektgewässer.

Gewässer	Stat. km von	Stat. km bis	Mittelwert der Ausbau-Sohlbreite [m]	Breite des Leitbild-Korridors [m]	ungefähre Lage der oberen Grenze (Stat. km bis)
Alfterer-Bornheimer Bach	1,80	4,80	3,0	45	uh Ortslage Bornheim ab Bahntrasse
	4,80	7,30	2,3	25	Bahntrasse oh Ortslage Bornheim
	7,30	8,45	1,2	12	Anstieg Vorgebirge
	8,45	10,40	1,3	8	steilerer Anstieg Vorgebirge
	10,40	11,20	1,0	6	Quellteich
Dickopsbach	2,60	4,00	1,5	15	Einmündung Mühlenbach
	4,00	9,45	1,1	10	Anstieg Vorgebirge
	9,45	10,20	0,9	8	Grenze Phantasialand
Mühlenbach	0,80	2,50	1,1	15	Einmündung Breitbach
	2,50	4,50	1,0	10	Anstieg Vorgebirge
	4,50	5,60	0,9	8	Quellteich
Siebenbach	0,00	1,50	0,6	7	Anstieg Vorgebirge

Die unterschiedliche Breite der Leitbildkorridore resultiert aus der unterschiedlichen Einstufung der Bäche nach Gewässertypen.

In zahlreichen Gewässerabschnitten steht die Fläche in Breite des Leitbildkorridors nicht zur Verfügung. In einem zweiten Schritt erfolgte daher die Anpassung der Leitbildkorridore an vorhandene Restriktionen. Wie dabei im Einzelnen vorgegangen wurde, ist exemplarisch aus Anlage 1 ersichtlich.

Die angepassten Korridore werden als **Ziel-Korridore** bezeichnet, zumindest diese Flächen sollen den Bächen tatsächlich zur Verfügung stehen. Im Einzelfall können sich jedoch noch weitere Restriktionen ergeben, z.B. wenn eine als Grünfläche ausgewiesene Fläche am Bach aus städtebaulichen Gründen nicht für die Entwicklung desselben zur Verfügung gestellt werden soll.

Der ohne eventuelle spätere Einschränkungen ermittelte Flächenbedarf ist aus den Anlagen 2 und 3 ersichtlich. Insgesamt summieren sich die Flächen am Alfterer-Bornheimer Bach auf ca. 13 ha, am Dickopsbach und Mühlenbach auf ca. 5 ha. Der unterschiedliche Flächenbedarf bei den Verbänden beruht einerseits auf der bereits erfolgten Umsetzung zahlreicher Gewässerrenaturierungen beim Dickopsbachverband (Gewässerumgehung Sechtem, Renaturierung Breitbach, Mühlenbach und Dickopsbach in Keldenich) und andererseits auf der Breite des Leitbildkorridors von 45 m im Unterlauf des Alfterer-Bornheimer Baches, während es beim Dickopsbach max. 15 m sind.

Um die Ziele der ökologischen Verbesserung nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erreichen zu können, sind die benötigten Flächen soweit wie möglich bei anderen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Auch die Bereitstellung geeigneter städtischer Flächen entweder als Tauschflächen oder direkt für die Umsetzung von Maßnahmen und generell die Unterstützung der Wasserverbände bei der Umsetzung der Maßnahmen ist hilfreich. Um das angesprochene Bodenordnungsverfahren einleiten zu können, erwartet die Bezirksregierung zudem einen befürwortenden Beschluss des zuständigen Ratsgremiums der Mitgliedskommunen.

Darüber hinaus hat sich bei einem Gespräch mit der Bezirksregierung Ende August ein sehr interessanter Aspekt ergeben: In einem solchen Verfahren kann gleichzeitig auch der Flächenbedarf für weitere Projekte, insbesondere für die Radpendlerroute und für Hochwasserrückhaltebecken in Alfter, berücksichtigt werden. Diese Synergieeffekte werden sehr begrüßt und sollen genutzt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Folgekosten sind noch nicht konkret bezifferbar, es kann dazu jedoch bereits Folgendes gesagt werden:

Bodenordnungsverfahren: Die Kosten für die Durchführung trägt zum großen Teil das Land, vom Antragsteller sind die Ausführungskosten zu tragen (im Wesentlichen Vermessungskosten, in diesem Rahmen wesentlich günstiger als über öffentlich bestellte Vermessungsingenieure), dazu kommt die Grunderwerbssteuer (Notarverträge und Umschreibung entfallen).

Grundstückskosten: Wenn städtische Grundstücke durch die Bereitstellung für Maßnahmen an den Gewässern an Wert verlieren, ist die Wertminderung in der Bilanz zuschussfähig.

Maßnahmen an den Gewässern sind bis zu 80 % förderfähig, der Eigenanteil von 20 % (von den Wasserverbänden zu tragen) kann zur Hälfte aus Kompensationsmitteln aufgebracht werden. Dieser Anteil (10 %) kann dann als Kompensationsfläche anerkannt werden. Um dem Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen entgegenzuwirken, können Maßnahmen auch komplett aus Kompensationsgeldern finanziert und als Kompensationsflächen anerkannt werden, dann entfällt selbstverständlich die Förderung.

weitere Projekte: Hier würden die Verfahrenskosten durch die Berücksichtigung im Bodenordnungsverfahren deutlich günstiger.

Anlagen zum Sachverhalt

Anlage 1: Vorgehen zur Ermittlung des Flächenbedarfs
Anlage 2: Karte zum Flächenbedarf am Alfterer-Bornheimer Bach (nicht abgedruckt)
Anlage 3: Karte zum Flächenbedarf am Dickopsbach, Mühlenbach und Siebenbach (nicht abgedruckt)